

RS OGH 1982/7/1 6Ob654/82, 5Ob32/06a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1982

Norm

AußStrG §170

Rechtssatz

Das Erbteilsübereinkommen regelt das Rechtsverhältnis der Miterben untereinander, lässt aber das Rechtsverhältnis zu Dritten grundsätzlich unberührt. Die Miterben können daher nicht mit Wirkung für den Erbengläubiger über das Nachlassvermögen, das bis zur Einantwortung ein für die fremdes Vermögen darstellt, verfügen und auch den Umfang des Gläubigern haftenden Vermögens durch ein Erbteilungsübereinkommen nicht verändern.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 654/82
Entscheidungstext OGH 01.07.1982 6 Ob 654/82
Veröff: SZ 55/101
- 5 Ob 32/06a
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 32/06a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0008291

Dokumentnummer

JJR_19820701_OGH0002_0060OB00654_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at